

Benutzerordnung
Zentrales Diagnostik Information System (THESTOTHEK)
(Auszug für die Internetnutzung)

Neufassung vom 16.07.2003

§ 1

Gegenstand der Benutzerordnung

Diese Ordnung regelt die Benutzung der TESTOTHEK, insbesondere die Ausleihe psychologisch-diagnostischer Verfahren, sowie die Ausleihe von Diplomarbeiten des Studiengangs Psychologie.

Zur TESTOTHEK gehören:

- ein Archiv psychologischer Untersuchungsverfahren,
- eine Datenbank mit den wesentlichen bibliographischen Daten zu den Verfahren,
- eine Datenbank mit Hinweisen auf Sekundärliteratur zu den psychologischen Untersuchungsverfahren,
- eine Datenbank mit Textauszügen zu diagnostischen Verfahren,
- ein Archiv mit diagnostischen Verfahren zu Forschungszwecken,
- ein Archiv mit psychologischen Untersuchungsverfahren, die nicht im Sinne von Tests standardisierte und publizierte Untersuchungsverfahren sind ("graue Literatur").

§ 2

Berechtigung zur Nutzung

Berechtigt zur Nutzung sind:

(1) Studierende der Universität Bremen im Studiengang Psychologie (Nachweis durch Vorlage des Studentenausweises und Immatrikulationsbescheinigung).

(2) Diplom-Psychologen (Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Diplomzeugnisses).

(3) Studierende anderer Fächer bzw. Studiengänge der Universität Bremen, wenn sie den Zusammenhang mit ihrem Studium glaubhaft machen können.

(4) Nicht-Psychologen mit Studienabschluss in einer Nachbarwissenschaft der Psychologie (z.B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychiatrie), wenn sie einen Nachweis entsprechender diagnostischer bzw. testtheoretischer Kompetenz liefern können.

(5) Laien, z.B. auch nicht in den Absätzen 1 bis 3 genannte Fachkräfte der psychosozialen Versorgung, Juristen, Ärzte.

§ 3

Formen der Nutzung

(1) Nutzung vor Ort: Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 bis 3 können das Material während der Öffnungszeiten der TESTOTHEK direkt ausleihen oder die Datenbanken nutzen.

- (2) Die Berechtigung zur Ausleihe für Nutzer nach § 2 Abs. 4 beschränkt sich auf solche Verfahren, die auch zum Gebrauch durch Nicht-Psycholog/inn/en zugelassen sind. Die Einsicht vor Ort beschränkt sich auf die Informationen, die auch im Internet frei zugänglich sind.
- (3) Berechtigte nach § 2 Abs. 5 sind auf die Einsicht in solche Informationen beschränkt, die auch im Internet frei zugänglich sind. Darüber hinaus kann ihnen eine Fachberatung ermöglicht werden.
- (4) Versand: Berechtigte zu § 2 Abs. 1 bis 3 können nach der Registrierung als Nutzer auch Material auf dem Postwege ausleihen. Der Versand von Diplomarbeiten erfolgt nur im Ausnahmefall. Auszüge aus Diplomarbeiten können gegen Entgelt bezogen werden.
- (5) Nutzung der Angebote durch Telekommunikation.

§ 4

Ausleihfristen

- (1) Die Ausleihe an Nutzer und Nutzerinnen gem. § 2 Abs. 1 bis 3 ist auf eine Woche beschränkt.
 - Eine Verlängerung um jeweils eine Woche ist bis zu zweimal möglich.
 - Die Rückgabe kann nur während der Öffnungszeiten erfolgen.
 - Die Verlängerung muss spätestens am Tag der Fälligkeit erfolgen. Sie ist nur möglich, wenn für das Verfahren keine Reservierungen vorliegen
- (2) Beim Versand gem. § 3 Abs. 2 beträgt die Ausleihfrist zwei Wochen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Sie muss per Fax oder Email beantragt und bestätigt werden.
- (3) Eine Überschreitung der Ausleihfristen ohne ordnungsgemäße Verlängerung aktiviert die Ordnungsmittel gemäß § 9.

§ 5

Umgang mit dem entliehenen Material

- (1) Psychologische Tests dürfen nur von Diplom-Psycholog/inn/en mit Spezialkenntnissen in psychologischer Diagnostik (Prüfung im Fach "Psychologische Diagnostik") oder deren einschlägig ausgebildeten Hilfskräften mit Probanden durchgeführt werden. Die Prüfung der Spezialkenntnisse orientiert sich an den in der Norm DIN 33430 festgelegten Kriterien für den „Auftragnehmer“.
- (2) Die Ausleihe von psychologischen Tests an Studierende geschieht in der Regel zum Zwecke der Veranschaulichung des Testmaterials. Die Ausleihe geschieht unter dem Vorbehalt, dass Studierende die Tests nicht ohne fachliche Anleitung und Aufsicht durch eine/n Diplom-Psychologen/in mit Probanden durchführen.
- (3) Die fachliche Aufsicht ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Die ausgeliehenen Tests und andere Materialien sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben und eine missbräuchliche Anwendung durch Dritte ausgeschlossen wird. Die Verantwortung hierfür trägt der/die Ausleihende.

Für Kopien in jedweder Form, die bei der Nutzung durch Telekommunikation („Internet“) vom Nutzer erstellt werden gilt dies entsprechend.

- (5) Die Diplomarbeiten unterliegen dem Copyright. Eine auszugsweise Verwendung bedarf daher der gesonderten Genehmigung des Autors. Die Zitierung aus Diplomarbeiten unterliegt den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sowie der APA für die wissenschaftliche Zitierweise.

§ 6

Haftung

(1) Für verlorengegangenes oder beschädigtes Material haftet der/die Ausleihende.

(2) Die Kosten für die Wiederbeschaffung werden in Rechnung gestellt. Bei einer Überschreitung der letztmaligen Verlängerung um mehr als eine Woche ist der Träger der TESTOTHEK berechtigt, Ersatz für das ausgeliehene Material auf Kosten des Nutzers zu beschaffen.

§ 7

Kosten

(1) Die Nutzung der TESTOTHEK ist entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist in der Entgeltordnung der TESTOTHEK in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Datenbanken der TESTOTHEK dürfen in den frei zugänglichen Bereichen für ordnungsgemäß registrierte Benutzer gem. § 2 Abs. 1 bis 4 kostenlos benutzt werden.

In den kostenpflichtigen Bereichen gelten für alle Nutzer/Nutzerinnen die entsprechenden Regeln in gleicher Weise.

(3) Kosten für Ausleihe, Versand, Auszüge oder Kopien werden in Rechnung gestellt (entsprechendes Verbrauchsmaterial kann in der TESTOTHEK käuflich erworben werden).

Bei Nutzung durch das Internet gilt für die Bezahlung des Zusatzmaterials dasselbe wie für die Ausleihe der Diagnostica und der Diplomarbeiten.

§ 8

Datenerfassung

(1) Name, Adresse, Telefon-Nummer und ggf. Matrikel-Nummer sowie der Nachweis der nach § 2 erforderlichen Angaben des Nutzers/der Nutzerin werden in einer Datei erfasst.

(2) Nach der Erstregistrierung ist eine Benutzung der TESTOTHEK nur mit einem vom Nutzer selbst gewählten Passwort möglich. Nach Einführung anderer Registrierungsverfahren (Chipkarte) gelten diese Regeln entsprechend.

(3) Bei der Registrierung gem. § 2 Abs. 1 als Nutzer/Nutzerin müssen Studierende den Studentenausweis und ggf. einen separaten Nachweis vorlegen, dass sie Studierende im Studiengang Psychologie sind.

- Nutzer nach § 2 Abs. 2 haben den Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Diplomzeugnisses zu erbringen.
- Bei der Registrierung gem. § 2 Abs. 3 als Nutzer/Nutzerin müssen Studierende den Studentenausweis und die nach § 2 Abs. 3 geforderte besondere Begründung vorlegen.
- Nutzer nach § 2 Abs. 4 haben entsprechende Nachweise über ihre besondere diagnostische bzw. testtheoretische Kompetenz vorzulegen.

(4) Für die Nutzung der Datenbanken im Internet gelten die dort veröffentlichten Regeln unter Wahrung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes.

Die Nutzung der Datenbank zu Recherchezwecken erfordert die Angabe eines zweiten Kennwortes, das nach der Registrierung per Email dem Nutzer/der Nutzerin zugestellt wird.

§ 9

Anerkennung der Benutzerordnung

- (1) Der/Die Ausleihende erkennt durch seine/ihre Unterschrift die Benutzerordnung an.
- (2) Die Einverständniserklärung erfolgt durch das Absenden des entsprechenden Formulars online oder durch Empfang auf dem Postwege durch die TESTOTHEK.

§ 10

Ordnungsmittel

- (1) Bei einer Überschreitung der Ausleihfrist von drei Tagen erfolgt eine Mahnung. Bei Überschreitung von mehr als einer Woche wird eine zweite Mahnung ausgestellt. Hierfür ist nach Maßgabe der Entgeltordnung der TESTOTHEK ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Bei Verstößen kann die Nutzung zeitweilig oder auf Dauer nach Maßgabe der folgenden Regeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden:
 - bei einem Verstoß gegen die Benutzerordnung
 - bei mehr als dreimaligem Verstoß
 - Bei Haftungsfällen entsprechend § 6 wird der/die Ausleihende gesperrt bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge.
 - Ein dauernder Ausschluss von der Benutzung der TESTOTHEK erfolgt bei allen Verstößen nach § 3.
- (3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 2 kann Widerspruch bei dem Leiter der TESTOTHEK eingelegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Fassung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Genehmigt: Der Rektor

Bremen, den 23.07.2003